

LEADER/CLLD Prioritätenlisten 2020 für die Fonds ELER, EFRE, ESF

1 Grundsätze zur Erstellung der Prioritätenlisten

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG), vertreten durch die Mitgliederversammlung, beschließt die Auswahl und die Reihenfolge der Vorhaben, die im Jahr 2020 zur Förderung vorgesehen sind, und fasst diese in der Prioritätenliste 2020 zusammen.

Die Prioritätenlisten werden in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren durch die LAG unter Anwendung der vorab in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) definierten objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Bewertungskriterien) erstellt.

Mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen stammen von Partnern, bei denen es sich nicht um Behörden oder um eine einzelne Interessengruppe handelt. Die LAG stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Prioritätenlisten 2020 umfassen dabei getrennt nach EU-Fonds drei Tabellenblätter. Dafür werden landeseinheitlich Formblätter vorgegeben.

Diese Formblätter sind getrennt nach Fonds auszufüllen. Dabei ist der mit Anschreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.2019 mitgeteilte noch verfügbare Finanzielle Orientierungsrahmen (FOR) nach Fonds zu Grunde zu legen.

Im Bereich ELER sind die Kooperationsvorhaben nicht einzutragen.

Die Prioritätenliste ist bis spätestens zum 10. November 2019 beim Landesverwaltungsamt (LVwA) vorzulegen. Das LVwA bestätigt die Prioritätenliste nach Prüfung des EU-konformen Vorgehens zur Projektauswahl bzw. unter Berücksichtigung des jeweils verfügbaren FOR.

2 Hinweise zum Ausfüllen der Prioritätenliste

Komplexe und mehrjährige Vorhaben

Komplexe Vorhaben, die mehrere Fonds in Anspruch nehmen oder für die mehrere Anträge gestellt werden sollen, sind in den jeweiligen Listen mit Angabe des korrespondierenden Vorhabens nach Fonds und Priorität zu vermerken.

Komplexe Vorhaben tauchen demnach mehrfach in den jeweiligen Listen mit der entsprechenden Spezifizierung auf (z. B. ELER: Landmarkt Veckenstedt: bauliche Sanierung; ESF: Landmarkt Veckenstedt: Personalausstattung).

Mehrjährige Vorhaben, oder Vorhaben mit mehreren Bauabschnitten werden für das Jahr vollumfänglich auf die Prioritätenliste gesetzt, in welchem das Vorhaben begonnen werden soll. Bauabschnitte/Teilvorhaben können nur insoweit allein für sich auf der Prioritätenliste stehen, wenn diese auch ohne folgende Maßnahmen eine sinnvolle abgeschlossene Einheit darstellen. Eine Anfinanzierung ist ausgeschlossen.

Eindeutige Projektidentifizierung

Pro Listenplatz auf der bestätigten Prioritätenliste kann nur ein Antrag gestellt werden.

3 Hinweise zur Bestätigung der Prioritätenliste 2020 durch das LVwA

Einzureichende Unterlagen (elektronisch **und** in Papierform)

- Ausgefüllte Excel-Datei Prioritätenlisten
- Formblatt Umsetzung Artikel 34 Absatz 3 der VO(EU) Nr.1303/2013
- Beschluss Prioritätenlisten
- Bewertung (Bepunktung) und Beschlüsse Einzelprojekte
- Beschluss zum generellen Verfahren oder Einzelbeschlüsse zur Vorgehensweise bei Punktgleichheit
- Beschluss zum Nachrückverfahren
- Protokoll der Mitgliederversammlung zum Beschluss der Prioritätenliste
- Teilnehmerlisten zu den Mitgliederversammlungen mit
- Vertretungsvollmachten und
- Angabe zu Interessenkonflikten
- Projektsteckbriefe zu den einzelnen Vorhaben

Soweit durch die LAG geänderte und nicht durch das LVwA bestätigte Auswahlkriterien zur Anwendung gekommen sind, sind diese separat mitzuteilen.

Homepage

Die Veröffentlichung der folgenden Unterlagen auf der Homepage der LAG ist unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen.

Hierzu gehören folgende Unterlagen:

- die aktuelle Fassung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- die aktuelle Geschäftsordnung der LAG inklusive der aktuellen Mitgliederliste (ggf. verallgemeinert: z. B. „Privatperson“)
- die Projektauswahlkriterien/Bewertungsbögen (Muster)
- die Termine/Einladungen zu Mitgliederversammlungen (MV)
- die Informationen zu Inhalten und Beschlüssen der MV
- die aktuell beschlossene Prioritätenliste unter Beachtung des Datenschutzes – mögliche Kurzform: Listen-Rang/Kurzbezeichnung/Ort/Träger (ggf. verallgemeinert: z. B. „Privatperson“)/Bewertungspunkte
- bewilligte Projekte unter Beachtung des Datenschutzes

Änderungen der LES

Änderungen der LES, insbesondere der Projektauswahlkriterien oder der Geschäftsordnung sind – soweit nicht bereits im LVwA vorgelegt und bestätigt – den einzureichenden Unterlagen beizufügen.

Hinweise zur Prüfung der Auskömmlichkeit des FOR

Es werden durch das LVwA nur die Vorhaben der Prioritätenliste bestätigt, die durch den jeweils aktuellen FOR der Fonds ELER, EFRE, ESF gedeckt sind (siehe Mitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.2019)

Bestätigt werden nur Vorhaben, für die vollumfänglich Mittel aus dem FOR zur Verfügung stehen. Die Bestätigung von Vorhaben, die aus dem jeweiligen FOR nur noch anteilig finanziert werden könnten (das sog. „Anschneiden“), ist nicht mehr möglich.

Späteren Anträgen auf Erhöhung von Bewilligungen von Vorhaben, die sich bereits in der Umsetzung befinden, kann nur im Rahmen des vorhandenen FOR ELER, EFRE und ESF stattgegeben werden.

Fondsspezifische Regelungen

ELER:

Auf der Prioritätenliste ELER 2020 nicht durch Vorhaben gebundene Mittel verbleiben bei den LAG und können im verfügbaren Rahmen für die Umsetzung bewilligter Anträge (ggf. erforderliche Erhöhung des Bewilligungsumfangs) oder ggf. für die Erstellung einer nachfolgenden Prioritätenliste ELER 2021 genutzt werden.

ESF:

Im Rahmen der Zuweisung der 3. Rate FOR fand ein Ausgleich bisher legitimierter FOR-Überziehungen statt. Dabei wurden jeder LAG zusätzlich so viel Mittel zugewiesen, dass sie einheitlich über einen Rest-FOR von mindestens 120.000 € verfügen. LAG, deren Rest-FOR zum Stichtag 31.08.2019 bereits über 120.000 € lag, haben keinen weiteren FOR erhalten. Im zum Stand 31.08.2019 mitgeteilten Rahmen können zum 10.11.2019 Projektanträge auf der Prioritätenliste 2020 (inkl. Nachrückern!) angemeldet werden. Projektbestätigungen erfolgen zunächst im Rahmen des verfügbaren FOR, ein Anschneiden von Projekten ist nicht möglich.

Ein zum 10.11.2019 nicht mit Projekten gebundener FOR wird eingesammelt. Daraus wird ein Abschluss-FOR-Topf gebildet, der um ggf. freiwerdende Mittel aus Ablehnungen oder Widerrufen ergänzt wird. Aus diesem Abschluss-FOR-Topf werden Einzelzuschläge für Projekte erteilt, die als Nachrücker auf den Prioritätenlisten 2020 stehen oder die den verfügbaren Rest-FOR einer LAG angeschnitten haben. Diese Einzelzuschläge werden entsprechend des Listenplatzes laut Prioritätenliste 2020 verteilt, wobei alle LAG-Projekte desselben Listenplatzes lt. Prioritätenliste zueinander in Konkurrenz treten und jeweils das kleinere Vorhaben desselben Listenplatzes vorrangig bedient wird. Alle Projekte des Listenplatzes 1 der Prioritätenliste gehen sämtlichen Projekten des Listenplatzes 2 vor, usw. Bei identischen Projekteinzelnkosten von LAG bekommt die LAG zuerst den Zuschlag, die die geringste Projektanzahl im ESF hat.

EFRE:

Anträge für 2020 sind im EFRE nur noch über die Kulturerbe-EFRE-Richtlinie möglich. Der Rest-FOR, der den LAG zum Stand 31.08.2019 mitgeteilt wurde, bildet die Grundlage. In diesem Rahmen können zum 10.11.2019 Projektanträge auf der Prioritätenliste 2020 (inkl. Nachrückern!) angemeldet werden. Projektbestätigungen erfolgen zunächst im Rahmen des verfügbaren FOR, ein Anschneiden von Projekten ist nicht möglich.

Ein zum 10.11.2019 nicht mit Vorhaben/Projekten gebundener FOR wird eingesammelt. Daraus wird ein Abschluss-FOR-Topf gebildet, der um ggf. freiwerdende Mittel aus Ablehnungen oder Widerrufen ergänzt wird. Aus diesem Abschluss-FOR-Topf werden Einzelzuschläge für Projekte erteilt, die als Nachrücker auf den Prioritätenlisten 2020 stehen oder die den verfügbaren FOR einer LAG angeschnitten haben. Das Projekt mit der kleinsten Differenz zwischen Bedarf (Gesamtzuwendung) und Rest-FOR der LAG steht an oberster Stelle und wird prioritär bestätigt.

4 Hinweise zur Aktualisierung der Prioritätenliste (alle Fonds)

Die Aktualisierung der Prioritätenliste 2020 ist einmalig auf Antrag beim LVWA zum 01.03.2020 unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- keine Neuaufnahme von Vorhaben,

- keine Veränderung der bestätigten Reihenfolge,
- keine wesentlichen inhaltlichen Ergänzungen von Vorhaben, die von der ursprünglichen Beschlussfassung der LAG abweichen,
- kein „Überspringen“ von Vorhaben,
- keine Änderung der Zuordnung zu einem Fonds,
- LAG fasst Beschluss, dass das „Nachrücken“ von Vorhaben möglich ist und dass das jeweilige Steuerungsgremium ermächtigt wird, diese aktualisierte Prioritätenliste aufzustellen und dem Landesverwaltungsamt vorzulegen,
- das Steuerungsgremium informiert die LAG über die aktualisierte Prioritätenliste.

Die nicht mehr zur Umsetzung vorgesehenen Vorhaben verbleiben auf der Liste; werden dort jedoch gestrichen und die Fördermittel auf Null gesetzt. Die ursprünglich vergebenen Prioritäten bleiben damit auch nach Streichung erhalten.

Die Aktualisierung der Prioritätenlisten 2020 ist den LAG für alle drei Fonds freigestellt. Es wird empfohlen die Möglichkeit der Aktualisierung zu nutzen.

Zur Aktualisierung werden die Umfänge des zu diesem Zeitpunkt verfügbaren FOR nochmals durch das LVWA überprüft und der aktuelle Stand mit Stichtag 21.02.2019 vorab mitgeteilt.

Ergänzender Hinweis zu den Prioritätenlisten ELER 2020

Falls durch Änderung des EPLR bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung weitere Mittel im FOR ELER zur Verfügung gestellt werden sollten, können diese zusätzlich, allerdings ausschließlich nur für Vorhaben im Bereich LEADER innerhalb Mainstream (LIM) eingesetzt werden.

Hierzu werden zu gegebener Zeit gesonderte Verfahrensregelungen bekannt gegeben.

5 Weitere Ausfüllhinweise zum Formblatt

- Spalte Priorität:
keine Dopplung, keine Unterteilung; ein- bzw. zweistellige Zahl
- Spalte Komplexes Vorhaben:
kombinierte Vorhaben sind getrennt nach Fonds einzutragen,
hier Verweis auf korrespondierenden Fonds und Priorität
- Spalte Förderprogramm:
Eintragung siehe beigefügter Liste FP-Nummern (ELER) – **nur Zahlen eintragen**
Oder der Kurzbezeichnung der Richtlinien (EFRE)
- Spalte Vorhabenort:
den Ortsteil konkret angeben (Beachte: Vorhabenort, nicht Sitz des Antragstellers)
- Spalte Vorhaben:
aussagefähige Kurzbeschreibung des Vorhabens, insbesondere Zweck
(z. B. nicht: Sanierung Scheune, sondern: Umnutzung ehem. Scheune für betreutes Wohnen)
- Spalte Fördermittel gesamt:
Fördersätze und Förderhöchstbeträge der jeweiligen Förderrichtlinie beachten
- Spalte darunter EU-Mittel
Je nach Förderrichtlinie 90 – 100 % der Zuwendung; dient dem direkten Abgleich der Verfügbarkeit des FOR, beinhaltet keine Aussage zur Verfügbarkeit von Landesmitteln

EFRE / ESF: unabhängig von der Rechtsform des Antragstellenden Anteil der EU-Mittel immer 100 % der voraussichtlich zur Förderung beantragten Fördermittel

ELER: bei kommunalen Antragstellern und Kirchengemeinschaften Anteil der EU-Mittel immer 100 % der voraussichtlich zur Förderung beantragten Fördermittel

bei privaten Antragsstellenden Anteil der EU-Mittel immer 90 % der voraussichtlich zur Förderung beantragten Fördermittel